jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/30 95/01/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1997

Index

L00201 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Burgenland
16/01 Medien

Norm

AuskunftspflichtG Bgld 1989 §1 Abs3;
MedienG §27 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Frage, ob eine bestimmte Person für ein von ihr gesetztes konkretes Verhalten bestraft werden kann (hier gemäß § 27 Abs 1 MedienG), handelt es sich - anders als bei der Frage, ob eine Person bestraft wurde -, nicht um eine Wissenserklärung, sondern um eine im Rahmen eines Verfahrens zu treffende rechtliche Beurteilung (hier: Antrag auf Auskunftserteilung iZm einem vom ASt angestrengten Privatanklageverfahren wegen erlittener Kränkung gemäß § 6 Abs 1 MedienG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010200.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at